

Höhere Fachprüfung für Steuerexperten

Modulprüfungen 21. / 22. Juni 2011

Fach: Steuern natürlicher Personen

Aufgabe: 1

Prüfungsdauer

90 Minuten

Max. Punkte

45 Punkte

Bitte beachten Sie!

Überprüfen Sie, ob der Aufgabensatz vollständig ist!

- | | | | | |
|-------------------------------------|---------|----|--------|----------|
| ➤ Deckblatt Aufgabenteil | rosa | 2 | Seite | |
| ➤ Aufgabenblätter | rosa | 7 | Seiten | A3-A9 |
| ➤ Deckblatt Original-Lösungsblätter | weiss | 1 | Seite | |
| ➤ Lösungsblätter | weiss | 12 | Seiten | LB2-LB13 |
| ➤ Notizblätter | kariert | 3 | Seiten | |
- Verwenden Sie für die Lösung nur die weissen Original-Lösungsblätter. Schreiben Sie keine Lösung auf die Aufgabenblätter (rosa). Diese werden unmittelbar nach der Prüfung entsorgt.
 - **Schreiben Sie Ihren Namen und Ihre Kandidatennummer auf jedes Lösungsblatt.**
 - Legen Sie nur die weissen Lösungsblätter und allfällige Notizblätter in die Umschlagsmappe.
 - Lesen Sie die Aufgabe genau durch, bevor Sie die Fragen beantworten.
 - **Ihre Lösungen sind auf den beigelegten Lösungsblättern unter die entsprechenden Ziffern zu schreiben. Beachten Sie, dass die Ausrechnungen Bestandteil der Lösungen darstellen.**
 - Reicht der Platz nicht aus, referenzieren Sie eindeutig zu allfälligen Beiblättern; Notizen auf der Aufgabenseite oder Rückseite von Aufgaben- und Lösungsblättern werden nicht bewertet.
 - **Sind Ihre Antworten auf gesetzliche Bestimmungen zurückzuführen, dann geben Sie diese genau an (Artikel, Absatz, Ziffern und Buchstaben). Ohne anderslautende Anmerkung sind die Bestimmungen gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und bei Rechtsgebieten, die nicht im DBG geregelt sind, gemäss Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) massgebend.**
 - Aus Gründen der Gleichbehandlung werden während der Prüfung keine Erläuterungen zu den Fragen abgegeben. Bei allfälligen Unklarheiten können Sie Annahmen treffen und diese in der Antwort aufführen.

**Höhere Fachprüfung für Steuerexperten
Modulprüfungen 21. / 22. Juni 2011**

Fach: Steuern natürlicher Personen

Aufgaben

Aufgabe	Titel	Zeit in Minuten	Punkte
1	Familie Huber	24	12
2	Familie Silver	30	15
3	Frau Margherita Pagnamenta	22	11
4	Herr Fritz Müller	14	7

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Aufgabe 1: Familie Huber

(12 Punkte)

Ausgangslage

Anatol Huber ist verheiratet und hat zwei schulpflichtige Kinder im Alter von sieben und neun. Nach mehrjährigem Aufenthalt in Brasilien kehrt er am 1. Mai 2010 mit seiner Familie in die Schweiz zurück. Am 1. Mai 2010 nimmt er bei der ABC AG in Baden eine Erwerbstätigkeit als Maschineningenieur auf. Sein Monatsgehalt netto (nach Sozialabzügen) beträgt Fr. 9'500. Aufgrund schlechter öffentlicher Verkehrsverbindungen fährt Anatol Huber mit dem Auto zur Arbeit (Distanz Wohn- zu Arbeitsort 56 km pro Tag). An den Mittagen kehrt er nicht nach Hause zurück. Seine Ehefrau hat am 1. Juli 2010 eine Stelle bei einer Bank angetreten (Jahreslohn netto Fr. 72'000). Sie benützt den öffentlichen Verkehr (Monatskosten Fr. 100) und kehrt über Mittag nach Hause zurück. Anatol Huber zahlt seiner geschiedenen ehemaligen Ehefrau Unterhaltszahlungen von monatlich Fr. 1'700. Die Familie Huber hat eine 6-Zimmer Eigentumswohnung (ab 1. Mai 2010; Erstbezug). Der Eigenmietwert p.a. beträgt Fr. 36'000, die Hypothek Fr. 500'000 (Zins 4% p.a.). Die effektiven Liegenschaftskosten betragen Fr. 2'000; dazu kommen noch Einlagen in den Erneuerungsfonds Fr. 1'800. Die Ehefrau hat ein Lohnkonto (Stand: Fr. 15'840 am 31. Dezember 2010; Zins Fr. 65). Die Kinder haben je ein Sparheft (Stand: Fr. 9'850 am 31. Dezember 2010; Zins: 178). Anatol Huber hat ein Lohnkonto (Fr. 98'154 am 31. Dezember 2010; Zins Fr. 758). Der Bestand des gemeinsamen Wertschriftendepots ist Fr. 236'874 am 31. Dezember 2010 (Erträge: Fr. 21'695). Für die Vermögensverwaltung verrechneten die Banken total CHF 1'200. Im August spendeten die Hubers ans Internationale Rote Kreuz Fr. 1'500. Anatol Huber zahlte in die Säule 3a den Maximalbetrag ein (Fr. 6'566). Seine Frau verzichtete auf eine Säule 3a-Einzahlung. Die Familie zahlt jährlich Krankenkassenprämien von Fr. 7'400.

Aufgaben

- A 1 Ab wann ist Familie Huber in der Schweiz steuerpflichtig? (1 Punkt)
- A 2 Ermitteln Sie das steuerbare und das satzbestimmende Einkommen für die Steuerperiode 2010 (gesetzliche Bestimmungen sind ausnahmsweise nicht anzugeben). (11 Punkte)

Aufgabe 2: Familie Silver

(15 Punkte)

Ausgangslage

Die Familie Silver gelangt zu Ihnen und möchte Ihre Unterstützung für die Erstellung der Steuererklärung 2010 und weitere Steuerberatung.

Aufgaben

Sachverhalt A: Präzisierung zur Ausgangslage

- A1 Zum Zwecke der Baufinanzierung eines in Zukunft selbstbewohnten Hauses im Baurecht stellte die CS einen auf Fr. 6.2 Mio. limitierten Baukredit zur Verfügung. Für das Jahr 2010 betragen die Baukreditzinsen Fr. 124'000. Das Ehepaar Silver möchte wissen, ob die Baukreditzinsen zum Abzug zugelassen werden. (1 Punkt)
- A2 Das Baurecht dauert bis zum 30. Juni 2059. Der Baurechtszins ist in halbjährlichen Raten zum voraus geschuldet und beträgt für die ersten fünf Jahre Fr. 12'000 pro Jahr; danach ist er indexiert. Die Eheleute Silver möchten von Ihnen wissen, ob und wie sie diesen Betrag steuerlich zum Abzug bringen können. (1 Punkt)
- A3 Herr Silver hat einen Geschäftswagen zur Verfügung. Aus verkehrstechnischen Gründen nimmt er ab und zu den Zug. Kann er die Kosten für den Zug als Arbeitsweg zum Abzug bringen? (1 Punkt)
- A4 Frau Silver arbeitet für eine renommierte Bank in Zürich. Da sie sehr viele Kundenkontakte hat, möchte sie die hohen Kosten für Coiffeuse und Kosmetikerin von jährlich Fr. 12'000 zum Abzug bringen. Wie beurteilen Sie die Situation? (1 Punkt)

Sachverhalt B: Präzisierung zur Ausgangslage

Herr Silver hat im Jahr 2008 eine Obligation mit folgenden Eckwerten erworben:

Emissionspreis: Fr. 925.00
Rückzahlungspreis: Fr. 1'000.00
Periodischer Zins: 1% pro Jahr, jeweils fällig am 30. Juni
Laufzeit: 4 Jahre (01.07.2008 – 30.06.2012)

Bei diesen Eckdaten hat die Obligation eine jährliche Gesamrendite von 3%.

Im Jahr 2010 hat Herr Silver die Obligation einen Tag nach dem Zinstermin für Fr. 960.00 an Herrn Gold veräussert.

- B1 Wie hoch ist der Anteil der periodischen Verzinsung gemessen an der Gesamrendite? Handelt es sich um eine überwiegend einmalverzinsliche Obligation? (1 Punkt)
- B2 Welche Einkommensteuerfolgen ergeben sich bei Herrn Silver und Herrn Gold, der die Obligation bis zur Rückzahlung hält, für das Jahr 2010? (3 Punkte)

Sachverhalt C: Präzisierung zur Ausgangslage

In seiner Funktion als CEO der Firma Johnson AG erhielt Herr Silver im Rahmen eines „Long Term Stock Option Plan“ am 1. April 2010 von seinem Arbeitgeber 20'000 Mitarbeiteroptionen zugeteilt mit einer Laufzeit von 10 Jahren und einer Sperrfrist (Vesting-Periode) von Tranchen zu 25% pro Jahr ab dem 1. April 2010. Während der Vesting-Periode unterliegen die Optionen einem Ausübungsverbot. Nach Ablauf der Vesting-Periode, die vorliegend stufenweise ausgestaltet ist, haben die Optionsplanteilnehmer das Recht, die Option während der Ausübungsperiode auszuüben. Nach der Laufzeit verfallen nicht ausgeübte Optionen. Bei einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die Gesellschaft aufgrund von Pensionierung, Invalidität und Tod wird die Ausübungsberechtigung nicht tangiert; die im Optionsplan festgelegten Ausübungsbedingungen gelten unverändert weiter. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen verfallen Optionen entschädigungslos (Beendigung während der Vesting-Periode), bzw. müssen innerhalb von 60 Tagen ausgeübt werden (Beendigung nach der Vesting-Periode).

- C1 In welchen Zeitpunkten können Optionen – unabhängig vom vorliegenden Fall - grundsätzlich gemäss der heute anwendbaren Praxis besteuert werden (1.5 Punkte)?
- C2 Was muss Herr Silver im Jahr 2010 besteuern? Bitte begründen Sie Ihre Antwort (1.5 Punkte)
- C3 Wie wird der geldwerte Vorteil im Besteuerungszeitpunkt berechnet? (1 Punkt)

Sachverhalt D: Präzisierung zur Ausgangslage

Frau Silver ist zusammen mit verschiedenen Verwandten Begünstigte eines Trusts in Anguilla (Inselstaat in der Karibik). Der Trust ist vom Grossvater mütterlicher Seite gegründet worden. Jedes Jahr schüttet der Trust einen Betrag von Fr. 450'000 an Frau Silver aus. Sie verfügt über keinerlei Verfügungsvollmachten und über keine festen Vermögensansprüche gegenüber dem Trust.

- D1: Nennen Sie drei Arten von Trusts, welche aus schweizerischer steuerlicher Sicht unterschieden werden. (1.5 Punkte)

- D2: Wie werden die Auszahlungen des Trusts an Frau Silver steuerlich behandelt? (1 Punkt)
- D3: Muss Frau Silver das Trustvermögen versteuern (Vermögenssteuer)? (0.5 Punkte)

Aufgabe 3: Frau Margherita Pagnamenta

(11 Punkte)

Ausgangslage

Aufgaben

Frau Margherita Pagnamenta, Jahrgang 1952, bezog im Jahr 2010 das gesamte Kapital von ihrem Vorsorgekonto der Säule 3a bei der Banca dello Stato in Bellinzona.

Der ausbezahlte Betrag betrug Fr. 74'575. Ihre eigenen Beiträge beliefen sich auf Fr. 57'579.

- A1 Wer kann Beiträge an die Säule 3a einzahlen? Nennen Sie die Voraussetzungen. (1 Punkt)
- A2 Bis zu welchem Alter können Beiträge an die Säule 3a geleistet werden? (1 Punkt)
- A3 Bis zu welcher Höhe dürfen Beiträge geleistet werden (Unselbständige und Selbständigerwerbende)? (2 Punkte)
- A4 Ab wann, unter welchen Bedingungen, können grundsätzlich Gelder aus der Säule 3a bezogen werden? (2 Punkte)
- A5 Unter welchem Titel kann Frau Margherita Pagnamenta ihr Konto der Säule 3a auflösen? (2 Punkte)
- A6 Wie werden die an Frau Margherita Pagnamenta ausbezahlten Gelder aus der Säule 3a besteuert? (2 Punkte)
- A7 Können WEF (Wohneigentumsförderungs)-Vorbezüge aus der 3. Säule zurückbezahlt werden? Steuerfolgen? (1 Punkt)

Aufgabe 4: Herr Fritz Müller

(7 Punkte)

Ausgangslage

Fritz Müller hat von seiner kürzlich verstorbenen Tante Wertschriften und eine Liegenschaft im Kanton Zürich geerbt. Die Tante hatte ihren letzten Wohnsitz im Kanton Schwyz. Die Wertschriften und die Liegenschaft waren im Privatvermögen der Tante.

Fritz Müller ist in finanziellen Fragen nicht sehr bewandert und wendet sich daher an Sie als Steuerberater/-in.

Aufgaben

- A1 Muss Fritz Müller im Kanton Schwyz oder im Kanton Zürich Erbschaftssteuern zahlen? (1 Punkt)

Sachverhalt B: Präzisierung zur Ausgangslage

Im geerbten Portefeuille befinden sich 10 Aktien der Absolute Invest AG. Die ordentliche Generalversammlung hat beschlossen, eigene Aktien über eine zweite Handelslinie zwecks nachfolgender Vernichtung durch Kapitalherabsetzung zurückzukaufen. Die Rückkaufpreise bzw. die Kurse der zweiten Linie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ersten Linie gehandelten Aktien der Absolute Invest AG. Absolute Invest AG weist unter den Reserven keine Einlagen, Aufgelder oder Zuschüsse aus. Fritz Müller überlegt sich, die Aktien über die 2. Linie zu verkaufen.

Aufgabe

- B1 Welche Steuerfolgen ergeben sich? (2 Punkte)

Sachverhalt C: Präzisierung zur Ausgangslage

Im Portefeuille befindet sich auch ein „Zerobond“. Fritz Müller ist dieses Anlageinstrument unbekannt, und er hat folgende Fragen:

Aufgaben

- C1 Was ist ein Zerobond? Geben Sie eine kurze Begriffserklärung mit Angaben von Arten von Zerobonds. (1 Punkt)
- C2 Welche Steuern fallen bei Ausgabe und bei Rückzahlung des Zerobonds an? (2 Punkte)

Sachverhalt D: Präzisierung zur Ausgangslage

Der Bankberater von Fritz Müller rät ihm zur Aufnahme eines Lombardkredites, da die Zinsen momentan sehr tief sind. Nach Ansicht des Bankberaters kann Fritz Müller das Geld systematisch in Aktien oder Hedgefonds investieren und so viel Geld verdienen.

Aufgabe

D1 Welche Steuerrisiken sehen Sie? (0.5 Punkte)

Sachverhalt E: Präzisierung zur Ausgangslage

Fritz Müller hat zwischenzeitlich das geerbte Haus im Kt. Zürich bezogen. Fünf Jahre später erwirbt er eine Eigentumswohnung in der Stadt Zürich. Für die Liegenschaft seiner Tante hat er kurz nach Wohnungskauf bereits einen Käufer gefunden. Den gesamten Verkaufserlös kann er gerade für den Erwerb der neu erworbenen Wohnung verwenden. Nach erfolgtem Verkauf erhält Fritz Müller von der Gemeinde die Grundstückgewinnsteuerveranlagung über Fr. 100'000, ohne, dass er eine Steuererklärung eingereicht hat.

Aufgabe

E1 Was raten Sie ihm? (0.5 Punkte)

**Höhere Fachprüfung für Steuerexperten
 Modulprüfung 21. / 22. Juni 2011**

Fach Steuern natürlicher Personen & Vorsorge

Aufgabe 4

Lösungsvorschlag

Prüfungsdauer	90 Minuten
----------------------	-------------------

Max. Punkte

45 Punkte

Aufgabe	Titel	Punkte	-	+	Visum	Visum
1	Familie Huber	12				
2	Familie Silver	15				
3	Frau Margherita Pagnamenta	11				
4	Herr Fritz Müller	7				

Total	45				
-------	----	--	--	--	--

Note				
------	--	--	--	--

Aufgabe 1 Familie Huber

(12 Punkte)

		Ergebnis	Punkte																																																																																																																																																																																																																																												
A1	Ab wann ist Familie Huber in der Schweiz steuerpflichtig? (1 Punkt) Beginn der Steuerpflicht: Mit Zuzug in die Schweiz - ab 1. Mai 2010 (Art. 8 Abs. 1 DBG)																																																																																																																																																																																																																																														
A2	Ermitteln Sie das steuerbare und das satzbestimmende Einkommen für die Steuerperiode 2010 (11 Punkte)																																																																																																																																																																																																																																														
<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Familie Huber</th> <th></th> <th></th> <th>Punkte</th> </tr> <tr> <th colspan="3">Steuerjahr 2010</th> <th></th> <th></th> <th></th> </tr> <tr> <th>A1</th> <th>Beginn der Steuerpflicht ab 1. Mai 2010</th> <th></th> <th></th> <th></th> <th>1</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Gegenstand</th> <th>Faktoren</th> <th>Satzbestimmendes Einkommen</th> <th></th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Lohn unselbständiger Erwerbender Mann</td> <td>Monatslohn netto Fr. 9'500 * 8 Monate</td> <td>76'000</td> <td>114'000</td> <td>0.25/0.5</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Gewinnungskosten:</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>- Fahrkosten</td> <td>56 km à Fr. 0.70 pro km, à 220 Arbeitstage p.a. (8 Monate / 12 Monate)</td> <td>-5'749</td> <td>-8'624</td> <td>0.25/0.25</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>- Auswärtige Verpflegung</td> <td>Max. Abzug Fr. 3'200 p.a. (8 Monate / 12 Monate)</td> <td>-2'133</td> <td>-3'200</td> <td>0.25/0.25</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>- Berufsauslagen</td> <td>3% v. Nettolohn; min. Fr. 2'000; max. Fr. 4'000</td> <td>-2'280</td> <td>-3'420</td> <td>0.25/0.25</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Total Erwerbseinkommen Mann netto</td> <td></td> <td>65'837</td> <td>98'756</td> <td></td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>Lohn unselbständiger Erwerbender Ehefrau</td> <td>Monatslohn netto Fr. 6'000 * 6 Monate; Satzbestimmend 8 Monate auf 12 Monate hochrechnen</td> <td>36'000</td> <td>54'000</td> <td>0.25/0.5</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Gewinnungskosten:</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>7</td> <td>- Fahrkosten</td> <td>Monatskosten Fr. 100 für 6 Monate; Satzbestimmend 8 Monate auf 12 Monate hochrechnen</td> <td>-600</td> <td>-900</td> <td>0.25/0.25</td> </tr> <tr> <td>8</td> <td>- Auswärtige Verpflegung</td> <td>keine</td> <td>-</td> <td>-</td> <td></td> </tr> <tr> <td>9</td> <td>- Berufsauslagen</td> <td>3% v. Nettolohn; min. Fr. 2'000; max. Fr. 4'000</td> <td>-1'000</td> <td>-2'000</td> <td>0.25/0.25</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Total Erwerbseinkommen Frau netto</td> <td></td> <td>34'400</td> <td>51'100</td> <td></td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>Einkünfte aus Vermögen</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>11</td> <td>Zins Lohnkonto Mann</td> <td rowspan="5">da es sich hier um unregelmässig anfallende Einkünfte handelt, erfolgt für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens keine Umrechnung</td> <td>758</td> <td>758</td> <td>0.25</td> </tr> <tr> <td>12</td> <td>Zins Lohnkonto Frau</td> <td>65</td> <td>65</td> <td>0.25</td> </tr> <tr> <td>13</td> <td>Zins Sparheft Kind 1</td> <td>178</td> <td>178</td> <td>0.25</td> </tr> <tr> <td>14</td> <td>Zins Sparheft Kind 2</td> <td>178</td> <td>178</td> <td>0.25</td> </tr> <tr> <td>15</td> <td>Wertschriftenerträge</td> <td>21'695</td> <td>21'695</td> <td>0.25</td> </tr> <tr> <td>16</td> <td>Vermögensverwaltungskosten</td> <td>effektive Vermögensverwaltungskosten</td> <td>-1'200</td> <td>-1'200</td> <td>0.25</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Total bewegliche Vermögenserträge</td> <td></td> <td>21'674</td> <td>21'674</td> <td></td> </tr> <tr> <td>17</td> <td>Eigenmietwert aus Liegenschaft</td> <td></td> <td>24'000</td> <td>36'000</td> <td>0.25/0.5</td> </tr> <tr> <td>18</td> <td>- Liegenschaftsunterhalt</td> <td>Effektive Unterhaltskosten von Fr. 2'000 + Einlagen in Erneuerungsfonds Fr. 1'800</td> <td>-3'800</td> <td>-3'800</td> <td>0.25</td> </tr> <tr> <td>19</td> <td>- Schuldzinsen</td> <td>die regelmässigen Abzüge werden auf 12 Monate umgerechnet</td> <td>-13'333</td> <td>-20'000</td> <td>0.25/0.5</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Total Einkünfte Liegenschaft</td> <td></td> <td>6'867</td> <td>12'200</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Allgemeine Abzüge</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>20</td> <td>- Unterhaltsleistung geschiedene Ehefrau</td> <td>Zahlung 8 * Fr. 1'700 (p. mt); für Satzbestimmung auf 12 Monate umrechnen</td> <td>-13'600</td> <td>-20'400</td> <td>0.25/0.5</td> </tr> <tr> <td>21</td> <td>- Zweitverdienerabzug</td> <td>Vom niedrigen Erwerbseinkommen 50%; min. Fr. 7'600; max. 12'500</td> <td>-8'333</td> <td>-12'500</td> <td>0.25/0.5</td> </tr> <tr> <td>22</td> <td>- Freiwillige Zuwendungen</td> <td>für das satzbestimmende Einkommen werden die eff. Beiträge berücksichtigt</td> <td>-1'500</td> <td>-1'500</td> <td>0.25</td> </tr> <tr> <td>23</td> <td>- Beiträge Säule 3a</td> <td>für das satzbestimmende Einkommen werden die eff. Beiträge berücksichtigt</td> <td>-6'566</td> <td>-6'566</td> <td>0.25</td> </tr> <tr> <td>24</td> <td>- Allg. Versicherungsabzug</td> <td>Ehepaar Fr. 3'300 und pro Kind Fr. 700</td> <td>-3'133</td> <td>-4'700</td> <td>0.25/0.5</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Total Allg. Abzüge</td> <td></td> <td>-33'133</td> <td>-45'666</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Sozialabzüge</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>25</td> <td>- Kinderabzug</td> <td>je Kind Fr. 6'100</td> <td>-8'133</td> <td>-12'200</td> <td>0.25/0.25</td> </tr> <tr> <td>26</td> <td>- Verheirateten Abzug</td> <td></td> <td>-1'667</td> <td>-2'500</td> <td>0.25/0.25</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Total Sozialabzüge</td> <td></td> <td>-9'800</td> <td>-14'700</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Total steuerbares / satzbestimmendes Einkommen</td> <td></td> <td>85'845</td> <td>123'364</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>				Familie Huber					Punkte	Steuerjahr 2010						A1	Beginn der Steuerpflicht ab 1. Mai 2010				1		Gegenstand	Faktoren	Satzbestimmendes Einkommen			1	Lohn unselbständiger Erwerbender Mann	Monatslohn netto Fr. 9'500 * 8 Monate	76'000	114'000	0.25/0.5	2	Gewinnungskosten:					3	- Fahrkosten	56 km à Fr. 0.70 pro km, à 220 Arbeitstage p.a. (8 Monate / 12 Monate)	-5'749	-8'624	0.25/0.25	4	- Auswärtige Verpflegung	Max. Abzug Fr. 3'200 p.a. (8 Monate / 12 Monate)	-2'133	-3'200	0.25/0.25	5	- Berufsauslagen	3% v. Nettolohn; min. Fr. 2'000; max. Fr. 4'000	-2'280	-3'420	0.25/0.25		Total Erwerbseinkommen Mann netto		65'837	98'756		6	Lohn unselbständiger Erwerbender Ehefrau	Monatslohn netto Fr. 6'000 * 6 Monate; Satzbestimmend 8 Monate auf 12 Monate hochrechnen	36'000	54'000	0.25/0.5		Gewinnungskosten:					7	- Fahrkosten	Monatskosten Fr. 100 für 6 Monate; Satzbestimmend 8 Monate auf 12 Monate hochrechnen	-600	-900	0.25/0.25	8	- Auswärtige Verpflegung	keine	-	-		9	- Berufsauslagen	3% v. Nettolohn; min. Fr. 2'000; max. Fr. 4'000	-1'000	-2'000	0.25/0.25		Total Erwerbseinkommen Frau netto		34'400	51'100		10	Einkünfte aus Vermögen					11	Zins Lohnkonto Mann	da es sich hier um unregelmässig anfallende Einkünfte handelt, erfolgt für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens keine Umrechnung	758	758	0.25	12	Zins Lohnkonto Frau	65	65	0.25	13	Zins Sparheft Kind 1	178	178	0.25	14	Zins Sparheft Kind 2	178	178	0.25	15	Wertschriftenerträge	21'695	21'695	0.25	16	Vermögensverwaltungskosten	effektive Vermögensverwaltungskosten	-1'200	-1'200	0.25		Total bewegliche Vermögenserträge		21'674	21'674		17	Eigenmietwert aus Liegenschaft		24'000	36'000	0.25/0.5	18	- Liegenschaftsunterhalt	Effektive Unterhaltskosten von Fr. 2'000 + Einlagen in Erneuerungsfonds Fr. 1'800	-3'800	-3'800	0.25	19	- Schuldzinsen	die regelmässigen Abzüge werden auf 12 Monate umgerechnet	-13'333	-20'000	0.25/0.5		Total Einkünfte Liegenschaft		6'867	12'200			Allgemeine Abzüge					20	- Unterhaltsleistung geschiedene Ehefrau	Zahlung 8 * Fr. 1'700 (p. mt); für Satzbestimmung auf 12 Monate umrechnen	-13'600	-20'400	0.25/0.5	21	- Zweitverdienerabzug	Vom niedrigen Erwerbseinkommen 50%; min. Fr. 7'600; max. 12'500	-8'333	-12'500	0.25/0.5	22	- Freiwillige Zuwendungen	für das satzbestimmende Einkommen werden die eff. Beiträge berücksichtigt	-1'500	-1'500	0.25	23	- Beiträge Säule 3a	für das satzbestimmende Einkommen werden die eff. Beiträge berücksichtigt	-6'566	-6'566	0.25	24	- Allg. Versicherungsabzug	Ehepaar Fr. 3'300 und pro Kind Fr. 700	-3'133	-4'700	0.25/0.5		Total Allg. Abzüge		-33'133	-45'666			Sozialabzüge					25	- Kinderabzug	je Kind Fr. 6'100	-8'133	-12'200	0.25/0.25	26	- Verheirateten Abzug		-1'667	-2'500	0.25/0.25		Total Sozialabzüge		-9'800	-14'700			Total steuerbares / satzbestimmendes Einkommen		85'845	123'364	
Familie Huber					Punkte																																																																																																																																																																																																																																										
Steuerjahr 2010																																																																																																																																																																																																																																															
A1	Beginn der Steuerpflicht ab 1. Mai 2010				1																																																																																																																																																																																																																																										
	Gegenstand	Faktoren	Satzbestimmendes Einkommen																																																																																																																																																																																																																																												
1	Lohn unselbständiger Erwerbender Mann	Monatslohn netto Fr. 9'500 * 8 Monate	76'000	114'000	0.25/0.5																																																																																																																																																																																																																																										
2	Gewinnungskosten:																																																																																																																																																																																																																																														
3	- Fahrkosten	56 km à Fr. 0.70 pro km, à 220 Arbeitstage p.a. (8 Monate / 12 Monate)	-5'749	-8'624	0.25/0.25																																																																																																																																																																																																																																										
4	- Auswärtige Verpflegung	Max. Abzug Fr. 3'200 p.a. (8 Monate / 12 Monate)	-2'133	-3'200	0.25/0.25																																																																																																																																																																																																																																										
5	- Berufsauslagen	3% v. Nettolohn; min. Fr. 2'000; max. Fr. 4'000	-2'280	-3'420	0.25/0.25																																																																																																																																																																																																																																										
	Total Erwerbseinkommen Mann netto		65'837	98'756																																																																																																																																																																																																																																											
6	Lohn unselbständiger Erwerbender Ehefrau	Monatslohn netto Fr. 6'000 * 6 Monate; Satzbestimmend 8 Monate auf 12 Monate hochrechnen	36'000	54'000	0.25/0.5																																																																																																																																																																																																																																										
	Gewinnungskosten:																																																																																																																																																																																																																																														
7	- Fahrkosten	Monatskosten Fr. 100 für 6 Monate; Satzbestimmend 8 Monate auf 12 Monate hochrechnen	-600	-900	0.25/0.25																																																																																																																																																																																																																																										
8	- Auswärtige Verpflegung	keine	-	-																																																																																																																																																																																																																																											
9	- Berufsauslagen	3% v. Nettolohn; min. Fr. 2'000; max. Fr. 4'000	-1'000	-2'000	0.25/0.25																																																																																																																																																																																																																																										
	Total Erwerbseinkommen Frau netto		34'400	51'100																																																																																																																																																																																																																																											
10	Einkünfte aus Vermögen																																																																																																																																																																																																																																														
11	Zins Lohnkonto Mann	da es sich hier um unregelmässig anfallende Einkünfte handelt, erfolgt für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens keine Umrechnung	758	758	0.25																																																																																																																																																																																																																																										
12	Zins Lohnkonto Frau		65	65	0.25																																																																																																																																																																																																																																										
13	Zins Sparheft Kind 1		178	178	0.25																																																																																																																																																																																																																																										
14	Zins Sparheft Kind 2		178	178	0.25																																																																																																																																																																																																																																										
15	Wertschriftenerträge		21'695	21'695	0.25																																																																																																																																																																																																																																										
16	Vermögensverwaltungskosten	effektive Vermögensverwaltungskosten	-1'200	-1'200	0.25																																																																																																																																																																																																																																										
	Total bewegliche Vermögenserträge		21'674	21'674																																																																																																																																																																																																																																											
17	Eigenmietwert aus Liegenschaft		24'000	36'000	0.25/0.5																																																																																																																																																																																																																																										
18	- Liegenschaftsunterhalt	Effektive Unterhaltskosten von Fr. 2'000 + Einlagen in Erneuerungsfonds Fr. 1'800	-3'800	-3'800	0.25																																																																																																																																																																																																																																										
19	- Schuldzinsen	die regelmässigen Abzüge werden auf 12 Monate umgerechnet	-13'333	-20'000	0.25/0.5																																																																																																																																																																																																																																										
	Total Einkünfte Liegenschaft		6'867	12'200																																																																																																																																																																																																																																											
	Allgemeine Abzüge																																																																																																																																																																																																																																														
20	- Unterhaltsleistung geschiedene Ehefrau	Zahlung 8 * Fr. 1'700 (p. mt); für Satzbestimmung auf 12 Monate umrechnen	-13'600	-20'400	0.25/0.5																																																																																																																																																																																																																																										
21	- Zweitverdienerabzug	Vom niedrigen Erwerbseinkommen 50%; min. Fr. 7'600; max. 12'500	-8'333	-12'500	0.25/0.5																																																																																																																																																																																																																																										
22	- Freiwillige Zuwendungen	für das satzbestimmende Einkommen werden die eff. Beiträge berücksichtigt	-1'500	-1'500	0.25																																																																																																																																																																																																																																										
23	- Beiträge Säule 3a	für das satzbestimmende Einkommen werden die eff. Beiträge berücksichtigt	-6'566	-6'566	0.25																																																																																																																																																																																																																																										
24	- Allg. Versicherungsabzug	Ehepaar Fr. 3'300 und pro Kind Fr. 700	-3'133	-4'700	0.25/0.5																																																																																																																																																																																																																																										
	Total Allg. Abzüge		-33'133	-45'666																																																																																																																																																																																																																																											
	Sozialabzüge																																																																																																																																																																																																																																														
25	- Kinderabzug	je Kind Fr. 6'100	-8'133	-12'200	0.25/0.25																																																																																																																																																																																																																																										
26	- Verheirateten Abzug		-1'667	-2'500	0.25/0.25																																																																																																																																																																																																																																										
	Total Sozialabzüge		-9'800	-14'700																																																																																																																																																																																																																																											
	Total steuerbares / satzbestimmendes Einkommen		85'845	123'364																																																																																																																																																																																																																																											

Aufgabe 2 Familie Silver

(15 Punkte)

		Ergebnis	Punkte
A1	<p>Zum Zwecke der Baufinanzierung eines in Zukunft selbstbewohnten Hauses im Baurecht stellte die CS einen auf Fr. 6.2 Mio. limitierten Baukredit zur Verfügung. Für das Jahr 2010 betragen die Baukreditzinsen Fr. 124'000. Das Ehepaar Silver möchte wissen, ob die Baukreditzinsen zum Abzug zugelassen werden. (1 Punkt)</p> <p><i>Nein, gilt als Anlagekosten i.S.v. Art. 34 Bst. d DBG. Gilt auch nicht als Schuldzinsen i.S.v. Art. 33 Abs. 1 lit. a DBG.</i></p>		
A2	<p>Das Baurecht dauert bis zum 30. Juni 2059. Der Baurechtszins ist in halbjährlichen Raten zum voraus geschuldet und beträgt für die ersten fünf Jahre Fr. 12'000 pro Jahr; danach ist er indexiert. Die Eheleute Silver möchten von Ihnen wissen, ob und wie sie diesen Betrag steuerlich zum Abzug bringen können. (1 Punkt)</p> <p><i>Nein, grundsätzlich Lebenshaltungskosten (Mietkosten für das Land), Art. 34 Bst. a DBG.</i></p> <p><i>Ausnahme: wenn bei Eigenmietwertbesteuerung Art. 21 Abs. 1 Bst. a DBG Wert inkl. Boden, dann kann der Baurechtszins vom Eigenmietwert in Abzug gebracht werden (Nettomethode).</i></p>		
A3	<p>Herr Silver hat einen Geschäftswagen zur Verfügung. Aus verkehrstechnischen Gründen nimmt er ab und zu den Zug. Kann er die Kosten für den Zug als Arbeitsweg zum Abzug bringen? (1 Punkt)</p> <p><i>Kein Abzug, ist durch Geschäftsfahrzeug-Regelung abgegolten.</i></p>		
A4	<p>Frau Silver arbeitet für eine renommierte Bank in Zürich. Da sie sehr viele Kundenkontakte hat,</p>		

Fach: Die Steuern natürlicher Personen

	<p>möchte sie die hohen Kosten für Coiffeuse und Kosmetikerin von jährlich Fr. 12'000 zum Abzug bringen. Wie beurteilen Sie die Situation? (1 Punkt)</p> <p><i>Kein Abzug, private Lebenshaltungskosten (Art. 34 Bst. a DBG).</i></p>		
B1	<p>Wie hoch ist der Anteil der periodischen Verzinsung gemessen an der Gesamtrendite? Handelt es sich um eine überwiegend einmalverzinsliche Obligation? (1 Punkt)</p> <p><i>Der Anteil der periodischen Verzinsung von 1.08% (Fr. 10 / Fr. 925.66 x 100%) gemäss an der Gesamtrendite beträgt 36.01% (1.08% / Fr. 925.66 x 100%).</i></p> <p><i>Ja, also IUP, folglich reine Differenzbesteuerung.</i></p>		
B2	<p>Welche Einkommensteuerfolgen ergeben sich bei Herrn Silver und bei Herrn Gold, der die Obligation bis zur Rückzahlung hält, für das Jahr 2010? (3 Punkte)</p> <p><i>Bei Herr Silver steuerbar: periodischer Zins (1% von Fr. 925 = Fr. 9.25, Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG) plus der Kursgewinn von Fr. 35 (Fr. 960 ./ 925). Art. 20 Abs. 1 bst. b DBG.</i></p> <p><i>Bei Herr Gold keine Steuerfolgen im Jahr 2010 (erst im 2011 und 2012).</i></p>		
C1	<p>In welchen Zeitpunkten können Optionen – unabhängig vom vorliegenden Fall – grundsätzlich gemäss der heute anwendbaren Praxis besteuert werden (1.5 Punkte)?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeitpunkt der Zuteilung - Zeitpunkt des Vestings - Zeitpunkt der Ausübung 		
C2	<p>Was muss Herr Silver im Jahr 2010 versteuern? Bitte begründen Sie Ihre Antwort (1.5 Punkte).</p> <p><i>Bei der Ausgestaltung des Optionsplanes mit einer grundsätzlichen Laufzeit von über zehn Jahren, einer gestaffelten Vestingsperiode</i></p>		

<p>C3</p>	<p><i>sowie der Möglichkeit des Verlustes der Ausübungsberechtigung für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf der Vestingperiode, erweist sich die Qualifikation der Option als blosse Anwartschaften. Der Einkommenszufluss resultiert erst mit der tatsächlichen Ausübung der Option nach Ablauf der Vestingperiode. Vor der tatsächliche Ausübung haben die Optionen als nicht bewertbar zu gelten. Im Jahr 2010 gibt es nichts zu besteuern.</i></p> <p>Wie wird der geldwerte Vorteil im Besteuerungszeitpunkt berechnet (1 Punkten)?</p> <p><i>Der geldwerte Vorteil ist die Differenz zwischen dem Aktienkurs im Zeitpunkt der Ausübung und dem Ausübungspreis.</i></p> <p><i>Es kann keine Diskontierung geltend gemacht werden.</i></p>		
<p>D1</p> <p>D2</p> <p>D3</p>	<p>Nennen Sie drei Arten von Trusts, welche aus schweizerischer steuerlicher Sicht unterschieden werden. (1.5 Punkt)</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Revocable Trust, auch Grantor Trust, Vermögen und Einkommen werden dem Stifter zugerechnet</i> • <i>Irrevocable Fixed Interest Trust, auch Simple Trust</i> • <i>Irrevocable Discretionary Trust, auch Complex Trust</i> <p>Wie werden die Auszahlungen des Trusts an Frau Silver steuerlich behandelt? (1 Punkt)</p> <p><i>Irrevocable discretionary trust. Die Ausschüttungen sind steuerbar (Generalklausel). Art. 16 Abs. 1 DBG.</i></p> <p>Muss Frau Silver das Trustvermögen versteuern (Vermögenssteuer)? (0.5 Punkt)</p> <p><i>keine Zurechnung des Vermögens an den Begünstigten</i></p>		

Aufgabe 3 Frau Margherita Pagnamenta

(11 Punkte)

		Ergebnis	Punkte
A1	<p>Wer kann Beiträge an die Säule 3a einzahlen?</p> <p><i>Für die Bildung einer 3. Säule ist vorausgesetzt, dass der Vorsorgenehmer <u>erwerbstätig</u> ist sowie für das <u>Erwerbseinkommen in der Schweiz der AHV/IV Pflicht untersteht.</u></i></p> <p><i>Art. 7 Abs. 1 BVV3</i></p>		
A2	<p>Bis zu welchem Alter können Beiträge an die Säule 3a geleistet werden?</p> <p><i>Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er erwerbstätig ist, kann er bis höchstens 5 Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters Beiträge zum Abzug bringen.</i></p> <p><i>Ab Vollendung des 69. Altersjahres (Frauen) bzw. 70. Altersjahres besteht keine Abzugsberechtigung mehr, auch wenn weiterhin ein AHV/IV pflichtiges Einkommen erzielt wird.</i></p> <p><i>Art. 3 Abs. 1 BVV3</i></p>		

Fach: Die Steuern natürlicher Personen

<p>A3</p>	<p>Bis zu welcher Höhe dürfen Beiträge geleistet werden?</p> <p><i>Erwerbstätige Personen, die einer Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 BVG angeschlossen sind, können jährlich bis 8% des oberen Grenzbetrages nach Art. 8 Abs. 1 BVG einzahlen. Mehr als das Erwerbseinkommen darf nicht einbezahlt werden. Falls das Erwerbseinkommen kleiner ist als der maximal zulässige Betrag, darf maximal in der Höhe des Erwerbseinkommens einbezahlt werden.</i></p> <p><i>Art 7 Abs. 1 Bst. a BVV3</i></p> <p><i>Erwerbstätige Personen, die keiner Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 BVG angeschlossen sind, können jährlich bis 20% des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens bis 40% des oberen Grenzbetrages nach Art. 8 Abs. 1 BVG einzahlen.</i></p> <p><i>Art. 7 Abs 1 Bst. b BVV3</i></p>		
<p>A4</p>	<p>Ab wann, unter welche Bedingungen, können grundsätzlich Gelder aus der Säule 3a bezogen werden?</p> <p><i>Altersleistungen aus einer Säule 3a dürfen frühestens 5 Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters bezogen werden. Somit frühestens für Frauen mit 59 Jahre, für Männer 60 Jahre.</i></p> <p><i>Art. 3 Abs. 1 BVV3</i></p> <p><i>Eine vorzeitige Auszahlung der Altersleistungen ist zulässig:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><i>• Wenn eine ganze Invalidenrente der eidg. IV bezogen wird und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist</i><i>• Bei einem Einkauf in eine steuerbefreite</i>		

Fach: Die Steuern natürlicher Personen

	<p>Vorsorgeeinrichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei einer Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit • Bei Endgültigem Verlassen der Schweiz • Bei einem WEF-Vorbezug (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf / Beteiligung am Wohneigentum zum Eigenbedarf / Rückzahlung von Hypothekendarlehen) <p>Art. 3 Abs. 2 und 3 BVV3; Art. 5 Abs. 1 FZG</p>		
A5	<p>Unter welchem Titel kann Margherita Pagnamenta ihr Konto der Säule 3a auflösen?</p> <p><i>Frau Margherita Pagnamenta, 58 Jahre alt, kann hiermit das Guthaben nicht aus Altersgründen beziehen. Sie kann es aber beziehen zwecks u.a. Erwerb von Wohneigentum, Rückzahlung von Hypothekarschulden, endgültigem Wegzug ins Ausland, Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder Verwendung des Kapitals für einen Einkauf in die 2. Säule.</i></p>		
A6	<p>Wie werden die ausbezahlten Gelder aus der Säule 3a besteuert?</p> <p><i>Der ausbezahlte Betrag wird gesondert vom restlichen Einkommen besteuert. Bei der direkten Bundessteuer wird die Steuer zu einem Fünftel der Tarife nach Art. 36 DBG berechnet.</i></p> <p>Art. 38 und Art. 22 i.V.m. Art. 36 DBG.</p>		
A7	<p>Können die WEF-Vorbezüge aus der 3. Säule zurückbezahlt werden?</p> <p><i>Nein, eine Rückzahlung, wie sie beim Vorbezug in der zweiten Säule vorgesehen ist, ist in der Säule 3a nicht möglich. Art. 3 Abs. 3 BVG</i></p>		

Aufgabe 4 Herr Fritz Müller

(7 Punkte)

		Ergebnis	Punkte
A1	<p>Muss Fritz Müller im Kanton Schwyz oder im Kanton Zürich Erbschaftssteuern zahlen? (1 Punkt)</p> <p>Kt. Schwyz kennt keine Erbschaftssteuern</p> <p>Steuerpflicht besteht im Kanton Zürich aufgrund Liegenschaft</p>		
B1	<p>Mit welchen Steuerfolgen hat er zu rechnen, wenn er die Aktien über die 2. Linie verkauft (mit Angaben der genauen Gesetzesartikel, inkl. Absatz und Ziffer)? (2 Punkte)</p> <p>Steuerbares Einkommen im Umfang von Kaufpreis abzüglich Nennwert (Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG). Auch Hinweis und Berechnung gemäss Kapitaleinlageprinzip (bei Rückkauf gegen Kapitaleinlagereserven) zulässig</p> <p>35% Verrechnungssteuer auf Differenz zwischen Rückkaufspreis und deren Nennwert Art. 4a Abs. 1 VStG Auch Hinweis und Berechnung gemäss Kapitaleinlageprinzip (bei Rückkauf gegen Kapitaleinlagereserven) zulässig</p>		

<p>C1</p>	<p>Was ist ein Zerobond? Geben Sie eine kurze Begriffserklärung. (1 Punkt)</p> <p>Zinszahlung erfolgt am Ende der Laufzeit / keine periodischen Zinszahlungen</p> <p>globalverzinsliche Obligation: Emission zu pari / Rückzahlung über-pari</p> <p>Diskontobligation: Emission unter pari / Rückzahlung zu pari</p>		
<p>C2</p>	<p>Welche Steuern fallen bei Ausgabe und bei Rückzahlung des Zerobonds an (mit Angaben der genauen Gesetzesartikel, inkl. Absatz und Ziffer)? (2 Punkte)</p> <p>Emissionsabgabe bei inländischer Obligation auf Nominalwert</p> <p>Art. 5a Abs. 1 Bst. a StG und Art. 9a StG</p> <p>Bei der Rückzahlung Einkommenssteuer auf dem während der Haltedauer aufgelaufenen Vermögensertrag (Wertzuwachs des Zerobonds)</p> <p>Art. 20 Abs. 1 Bst. b DBG (für die Rückzahlung ist auch die Nennung von Art. 20 Abs. 1 Bst. a korrekt)</p>		
<p>D1</p>	<p>Was sagen Sie als Steuerberater/-in? (0.5 Punkte)</p> <p>Risiko gewerbsmässiger Wertpapierhändler</p>		
<p>E1</p>	<p>Was raten Sie ihm (Antwort mit Angaben der genauen Gesetzesartikel, inkl. Absatz und Ziffer)? (0.5 Punkte)</p> <p>Ersatzbeschaffung §§216 Abs. 3 Bst. i und 216a Abs. 1 StG ZH oder Art. 12 Abs. 3 Bst. e StHG</p>		